



**An die Mitgliedsunternehmen  
und Fördermitglieder**

Altlandsberg, 29. Mai 2018

## Mitglieder-Info 05/2018

### INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>1. Aus dem Verband</b>	1
<b>2. Aus den Regionen</b>	2
<b>3. Agrarpolitik</b>	3
<b>4. Aus der Branche</b>	5
4.1. Düngung	5
4.2. Pflanzenschutz	6
4.3. Getreide, Ölfrüchte, Mischfutter	7
4.4. Digitalisierung	10
<b>5. Transport, Logistik, Verkehr</b>	12
<b>6. Sonstiges</b>	13
<b>7. Veranstaltungen</b>	14

#### Anlagen

- Anlage 1: BLU-Handmaterial Datenschutz-Grundverordnung
- Anlage 2: Pressemitteilungen Industrieverband Agrar
- Anlage 3: Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen
- Anlage 4: BMVI-Bekanntmachung über die Anwendung güterkraftverkehrsrechtlicher Vorschriften auf Unternehmen, die land- und forstwirtschaftliche Güter befördern

## 1. Aus dem Verband

### **Noch einmal: Datenschutz-Grundverordnung**

Nachdem wir Sie in der letzten Mitglieder-Info vom 2. Mai 2018 ausführlich zu diesem Sachverhalt informiert haben, möchten wir noch einige Ergänzungen zum Thema vornehmen:

Neben dem Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e. V. (BVA) – siehe Mitglieder-Info 04/2018 – hat nun auch der Bundesverband Lohnunternehmen e. V. ein speziell auf die Lohnunternehmen zugeschnittenes Handmaterial zur Datenschutz-Grundverordnung bereitgestellt. Das Handmaterial besteht aus den 3 Teilen:

- Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung
- Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM)
- Checkliste zu den wesentlichen Anforderungen der DS-GVO für Lohnunternehmen.

Das Handmaterial ist als **Anlage 1** beigelegt.

### **Verlinkung „Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel“**

Grundlage für den Handel mit Getreide sind für viele Geschäfte die „Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel“. In Ihren AGB nehmen Sie Bezug auf die Einheitsbedingungen. Der Mühlenverband (VGMS) hat Informationen erhalten, dass jetzt Betriebe der Getreidewirtschaft im Namen des ERLING Verlages, der offenbar Inhaber der Nutzungsrechte ist, abgemahnt worden sind, weil sie die Einheitsbedingungen auf ihren Internetseiten veröffentlicht haben. Für den Fall, dass Sie die Einheitsbedingungen auf den Internetseiten Ihres Unternehmens veröffentlicht haben, empfehlen wir Ihnen dringend, den Text unverzüglich zu entfernen.

Der Mühlenverband prüft derzeit mit anwaltlicher Unterstützung, welche Rechte und Pflichten die Unternehmen der Getreidewirtschaft im Umgang mit den Einheitsbedingungen haben. BVA und Mühlenverband stehen in engem Kontakt. Wir werden Sie dazu weiter informieren.

## 2. Aus den Regionen

### **Geschäftsführersitzung in den Landesverbänden Sachsen und Thüringen**

Am 25. Mai 2018 trafen sich in Reichenbach die Geschäftsführer der Mitgliedsunternehmen aus Sachsen und Thüringen zu ihrer diesjährigen Frühjahrssitzung.

Zu Beginn der Veranstaltung standen Vorträge von Gastreferenten auf dem Programm:

Herr Dr. Matthes und Herr Manders von Arbeit und Leben Leipzig erläuterten in Ihrem Vortrag **„Konsequenzen der zunehmenden Digitalisierung für eine zeitgemäße agrarwirtschaftliche Berufsausbildung“** die Anforderungen an Ausbildungsbetriebe und Auszubildende unter diesem Vorzeichen. Eine wichtige Rolle spielten in der folgenden Diskussion auch die Methoden der Gewinnung von Nachwuchs und die Inhalte der überbetrieblichen Ausbildung. Die zukünftige Möglichkeit der Nutzung des Potentials von Zugewanderten kam ebenfalls zur Sprache.

Im Anschluss stellte Herr Eidam, geschäftsführender Gesellschafter unseres neuen Fördermitglieds seine **Firma Eidam Landtechnik Löbnitz und deren Produkte** vor. In der Diskussion wurden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert. Wir werden das Unternehmen im Rahmen unserer diesjährigen LU-Exkursion am 4. Oktober 2018 besuchen.

Der zum Thema „**Welche Pflichten haben Betriebe künftig beim Datenschutz?**“ eingeladene Referent hatte aus persönlichen Gründen sehr kurzfristig abgesagt, so dass dieses aktuell sehr wichtige Thema nur in eingeschränkter Form auf der Grundlage der von unseren Dachverbänden verbreiteten Materialien behandelt werden konnte. Es wurde beschlossen, ca. Ende Juni eine spezielle Veranstaltung zu diesem Thema durchzuführen.

Nach Verabschiedung der Referenten folgten Verbandsthemen:

- die Auswertung Inhalte und Beschlüsse der Präsidiumssitzung vom 28. März 2018 einschließlich der Funktions- und Geschäftsverteilungsplanes der Geschäftsführung
- der Zugang und das Ausscheiden von Mitgliedern und Fördermitgliedern
- der Stand der Umsetzung des verbandlichen Arbeitsplanes
- eine Diskussion zur Außendarstellung des Verbandes
- die Vorstellung der Umfrage zur Zukunft der Fachstudienreisen des Verbandes
- der Stand bei Güterkraftverkehrsgesetz, MAUT und LKW-Kartell
- das Auslaufen des Tarifvertrages zum Jahresende und die Anfang 2019 anstehenden Tarifverhandlungen
- die Nutzung des Download Centers des BLU

Es wurde beschlossen, zur Geschäftsführersitzung im Herbst 2018 die Möglichkeiten der Beschäftigung von Zugewanderten auf die Tagesordnung zu setzen und dazu auch qualifizierte Referenten einzuladen.

### **Unternehmertag Nordost-Region am 27. Juni 2018 in Plau am See**

Bei dem am 27.06.2018 in Plau am See stattfindenden Unternehmertag – die Einladung zu dieser gemeinsamen Veranstaltung mit der LMS Agrarberatung GmbH Rostock für die Mitgliedsunternehmen der Nordost-Region wird in Kürze verschickt – stehen folgende Themen auf der Tagesordnung:

- Betriebliche Erfordernisse aus der EU-Datenschutz-VO sowie der Datenschutz-Grundverordnung
- Konflikte mit dem Arbeitszeitgesetz
- Gewerbliche Mittelstandsförderung
- EU-Agrarpolitik nach 2020
- Umsetzung der Düng-VO.

## **3. Agrarpolitik**

### **EU-Finanzrahmen 2021 – 2027: Einsparungen im ‚Agrarhaushalt von bis zu 5 % geplant**

Am 02.05.2018 hat die EU-Kommission ihre Pläne für den EU-Haushalt 2021 bis 2027 vorgestellt. Die Kommission plant Mehrausgaben in Höhe von 200 Mrd. Euro, die vor allem in die Bereiche Digitalisierung, Außenschutz, Migration und die Förderung junger Menschen fließen sollen. Bei den Ausgaben für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) soll es zu Einsparungen von rund 5 % kommen. Kleine und mittlere Betriebe sollen nach den Plänen der EU-Kommission von den Kürzungen ausgenommen werden.

Jetzt müssen der EU-Ministerrat und das Europaparlament noch über die Haushaltspläne der EU-Kommission abstimmen. Das Ziel ist nach Aussage von EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker eine Einigung noch vor den Wahlen zum EU-Parlament im nächsten Jahr.

Großbritannien zählt zu den Nettozahlern in der EU und durch den geplanten EU-Austritt werden nach Berechnungen der Kommission dem Gemeinschaftshaushalt künftig jährlich mindestens zwölf Mrd. Euro weniger zu Verfügung stehen. Für Ausgaben der GAP plant die EU-Kommission für die Jahre 2021 bis 2027 in der ersten Säule rund 286 Mrd. Euro (2014-2020, für die EU-28: 313 Mrd. Euro). In der zweiten Säule sollen es knapp 79 Mrd.

Euro sein (2014-2020, ebenfalls für die EU-28: knapp 96 Mrd. Euro). Mehrausgaben sind geplant für das EU-Förderprogramm für Umwelt, Naturschutz und Klimapolitik (LIFE). Hier sollen die Ausgaben gegenüber dem Finanzrahmen 2014-2020 um 2 Mrd. Euro auf rund 5,5 Mrd. steigen. Ein neuer Posten im EU-Haushaltsplan sind u.a. Investitionen in Höhe von 10 Mrd. Euro für Forschung in „Nahrung, Landwirtschaft, Ländlicher Entwicklung und Bioökonomie“.

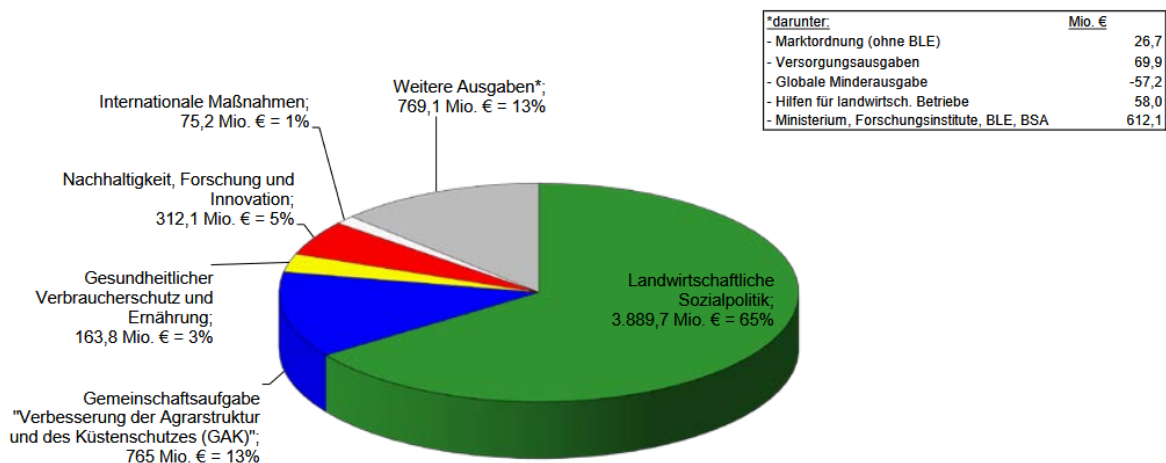
Nach den Plänen der EU-Kommission soll der Haushalt zu rund 80 % durch „frisches Geld“ und zu rund 20 % aus Einsparungen finanziert werden. Neben dem Agrarbereich sollen insbesondere die Gelder für die europäische Kohäsionspolitik gekürzt werden. Die Beiträge der EU-Staaten sollen insgesamt von 1,0 % auf 1,11 % des Bruttozialprodukts angehoben werden. Auf der Pressekonferenz betonte EU-Agrarkommissar Phil Hogan, dass angesichts der möglichen Umschichtung zwischen großen und kleinen Betrieben, die meisten Landwirte in der EU kaum Kürzungen bei den Direktzahlungen zu befürchten hätten. Einsparungen bei der ländlichen Entwicklung könnten die Staaten zudem durch höhere Kofinanzierung ausgleichen. Deutschlands Landwirtschaftsministerin Julia Klöckner zeigte sich gelassen und erklärte ihr Verständnis für das Ausmaß der Kürzungen. Sie stuft sie als „maßvoll“ ein, fügte aber hinzu, sie seien dennoch „schmerzhaft“. Sie wolle sich für eine stabile Finanzierung der GAP einsetzen. Bundesfinanzminister Olaf Scholz kündigte an, die Pläne für „maßvolle“ Kürzungen abzumildern. Demnach erhielten strukturschwachen Regionen hierzulande, insbesondere Ostdeutschland und Niedersachsen aktuell rund 19,2 Mrd. Euro. Die deutschen Landwirte erhielten ferner direkte Hilfen in Höhe von etwa 5 Mrd. Euro pro Jahr, plus einer zusätzlichen Ausgabe für den Bereich Forschungsförderung.

Die einzelnen Mitgliedsstaaten, darunter Österreich, Frankreich, Niederlande, Schweden oder Dänemark zeigten sich unzufrieden mit den vorgestellten Plänen.

### Bundesregierung legt Haushaltsplan bis 2022 vor – Ausgaben im Agrarhaushalt bleiben auf Vorjahresniveau

Das Bundeskabinett hat Anfang Mai 2018 den zweiten Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2018 und die Eckwerte für 2019 sowie für den Finanzplan bis 2022 beschlossen. Der zweite Regierungsentwurf 2018 ist der erste Haushaltsentwurf der neuen Bundesregierung. In allen Jahren der Finanzplanung, also bis 2022, plant der Bund ohne neue Schulden auszukommen. Somit soll der Schuldenstand der aktuellen Projektion im Jahr 2019 wieder unter den Grenzwert von 60 % des Bruttoinlandsprodukts fallen – erstmals seit 2002. Der Gesamtfonds des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bleibt laut Einzelplan für den Haushalt 2018 auf dem Niveau des vergangenen Jahr von über 6 Mrd. Euro.

**Haushalt 2018  
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**



Die Ausgaben für Investitionen bis 2021 betragen insgesamt über 146 Mrd. Euro. Bereits im Haushalt 2018 werden investive Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 3 Mrd. Euro auf 37 Mrd. Euro anwachsen. Die Investitionen liegen in 2018 bis 2021 deutlich über den Investitionen der Vorjahre. Ab 2021 macht sich im Bundeshaushalt bemerkbar, dass die bisherigen Entflechtungsmittel nicht mehr ausgabeseitig als Investitionen gebucht werden, sondern den Ländern durch höhere Umsatzsteueranteile zur Verfügung gestellt werden. Der Bund entlastet damit ab 2020 die Länder und will dauerhaft die Investitionskraft von Ländern und Kommunen stärken. Die Länder sollen die zusätzlichen Mittel investiv einsetzen. Geplant sind Investitionen in den nächsten Jahren durch die Einrichtung eines Digitalfonds, der auch Mittel für den Breitbandausbau vorsehen wird.

Weitere Eckdaten sind:

- Ausgaben in die Infrastruktur: Die Verkehrsinvestitionen sollen von 14 Mrd. Euro im Jahr 2018 auf 15 Mrd. Euro im Jahr 2022 ansteigen.
- Um den flächendeckenden Breitbandausbau voranzutreiben, sollen bereits im Jahr 2018 zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1,15 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt.

Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner erklärte zu den Plänen: „Mit meinem Haushalt 2018 in Höhe von 6 Mrd. Euro werde ich zentrale Themen für die Zukunft unseres Landes voranbringen: Ernährung und Landwirtschaft. Ernährungskompetenz, Tierwohl, Digitalisierung in der Agrarwirtschaft und Stärkung ländlicher Räume sind Schwerpunkte in dieser Legislaturperiode. Es ist uns gelungen, erstmals Mittel für den neuen Sonderrahmenplan ‚Förderung der ländlichen Entwicklung‘ vorzusehen. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist mit 765 Mio. Euro weiterhin gut ausgestattet. Die Mittel der GAK insgesamt und des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) in Höhe von 55 Mio. Euro sind wirkungsvolle Investitionen in unsere ländlichen Regionen – die Kraftzentren unseres Landes. Sie stecken voller Innovation und Dynamik, doch sie brauchen gute Rahmenbedingungen. Die will ich ihnen schaffen.“

Zusätzliche Mittel im Haushalt des BMEL sind für die Innovationsförderung sowie die internationalen Forschungsk Kooperationen veranschlagt. Die Mittel für das Bundesprogramm ökologischer Landbau und anderer nachhaltiger Formen der Landwirtschaft werden gegenüber 2017 aufgestockt. Einen weiteren deutlichen Akzent bekommt der Bereich Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation durch das Programm zur Digitalisierung der Landwirtschaft, das neu aufgelegt und von Anfang an solide ausgestattet wird.

Mit den Mitteln für das neue Bundesprogramm Nutztierhaltung und das staatliche Tierwohllabel plant das BMEL einen eigenen Beitrag zum Tierschutz. Das Bundesprogramm Nutztierhaltung soll die Markteinführung des staatlichen Tierwohllabels zusätzlich begleiten. Weitere Maßnahmen im Bereich Tierschutz werden auf dem Niveau der Vorjahre fortgeführt.

## **4. Aus der Branche**

### **4.1. Düngung**

#### **Neuer Ansatz: Phosphorhaltige Reststoffe zu Dünger verwandelt**

Mit Hilfe eines neuen Verfahrens wird mit Hilfe von Branntkalk zum Beispiel Hühnerkot in phosphathaltigen Dünger und Biogassubstrat verwandelt oder Gärreste in transportfähigen Phosphordünger. Gemeinsam mit einem Unternehmen hat die Fachhochschule Münster (FH, Steinfurt) eine Maschine erarbeitet, mit der nährstoffreiche Rückstände zu einem transportfähigen und verkaufsfertigen Dünger umgewandelt werden können.

Bisher konnten Reststoffe mit hohem Ammoniumgehalt wie Hühnermist nur sehr begrenzt in Biogasanlagen verwertet werden, da der Stoff die Gärung stört. Die

verbliebene Masse könne dadurch alternativ in größeren Mengen in Biogasanlagen vergärt werden.

In dem anschließenden, ebenfalls DBU-geförderten Folgeprojekt prüfen die Projektpartner nun unter anderem, inwieweit der aufbereitete Hühnermist bisher genutzte Pflanzen wie Mais in der Biogasproduktion ersetzen kann. Für kleinere Betriebe, die sich eine solche Maschine allein nicht leisten könnten, sei es denkbar, ihre Rückstände in zentralen Anlagen zu sammeln und so die enthaltenen Nährstoffe zu nutzen.

### **EU-Bericht: Nitratwerte in Deutschland weiterhin hoch**

Die Verschmutzung von Grundwasser und Oberflächenwasser durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen geht zurück. Für einen weiteren Rückgang sind jedoch zusätzliche Anstrengungen der Mitgliedstaaten notwendig. Dies geht aus dem von der EU-Kommission vorgestellten jährlichen Bericht zur Umsetzung der Nitratrichtlinie hervor. Dem Bericht zufolge wurde in 28 % der Grundwassermessstationen in Deutschland der Durchschnittswert von 50 mg Nitrat pro Liter überschritten. In einer Mitteilung der Vertretung in Deutschland der EU-Kommission wird EU-Umweltkommissar Karmenu Vella folgendermaßen zitiert: „Die langjährigen Bemühungen der Mitgliedstaaten sie umzusetzen, zahlen sich jetzt aus. Für eine nachhaltigere Landwirtschaft in der EU sind jedoch noch weitere Anstrengungen notwendig.“ 2016 hat die Kommission Deutschland wegen der anhaltenden Verunreinigung der deutschen Gewässer durch Nitrat vor dem Gerichtshof der EU verklagt.

Die EU-Staaten haben 1991 im Rahmen der Nitrat-Richtlinie beschlossen, die Wasserqualität zu verbessern und Nitrat als Eintrag aus landwirtschaftlichen Quellen zu verhindern und entsprechende landwirtschaftliche Verfahren zu fördern. Die EU-Staaten sind dazu gehalten, ihre Gewässer zu überwachen und Verschmutzungen zu dokumentieren. Sie müssen Aktionsprogramme aufstellen, um die Verschmutzung mit Nitrat zu verhindern und zu verringern. Die seit Beginn des Jahres 2018 gültige Düngeverordnung ist Teil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der EU-Richtlinie.

## **4.2. Pflanzenschutz**

### **Auflagen für Neonicotinoide bestätigt: EU-Gericht weist Klage der Hersteller ab**

Die Neonicotinoide Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid unterliegen weiterhin den eingeführten Beschränkungen beim Einsatz. Das Gericht der Europäischen Union in Luxemburg lehnte die Klage verschiedener Chemiefirmen ab, die dagegen geklagt hatten. Die EU-Kommission hatte 2013 EU-weite Auflagen für den Einsatz der drei Wirkstoffe erlassen. Diese werden zur Behandlung von Pflanzen- und Getreidearten verwendet, die insbesondere Bienen anziehen. Nach den Feststellungen der Kommission gefährden die Wirkstoffe Bienen.

Das Gericht verwies in seiner Entscheidung darauf, dass aufgrund des sogenannten „Vorsorgegrundsatzes“ auch vorbeugend Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, „wenn wissenschaftliche Ungewissheiten bezüglich der Existenz oder des Umfangs von Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt bestehen“. Die EU-Behörden müssten nicht warten, bis Risiken tatsächlich in vollem Umfang nachgewiesen seien oder nachteilige Wirkungen eintreten.

Eine Mehrheit der EU-Staaten hat sich vergangenen Monat dafür ausgesprochen, den Freiland Einsatz von Neonicotinoiden generell zu verbieten. Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner befürwortete in einem Gastbeitrag für die „Passauer Neue Presse“ ein Verbot dieser Pflanzenschutzmittel. Gegen den Gerichtsentcheid kann innerhalb von zwei Monaten beim Europäischen Gerichtshof Berufung eingelegt werden.



## **EU-Kampagne: Sensibilisierung für gefährliche Stoffe am Arbeitsplatz**

Die Verwendung gefährlicher Stoffe ist in der EU nicht – wie gemeinhin angenommen – rückläufig. Mit ein Grund, warum die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) die EU-weite Kampagne „Gefährliche Stoffe und gesunde Arbeitsplätze“ auf den Weg gebracht hat. Ziel der Kampagne für gesunde Arbeitsplätze, die 2018 und 2019 läuft, ist die Sensibilisierung für gefährliche Stoffe am Arbeitsplatz. Dabei sollen Techniken für den richtigen Umgang mit gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz, wie z. B. Risikobewertung, Entsorgung und die Verbreitung praktischer Tools eingesetzt werden. Im Mittelpunkt der Kampagne stehen die Gruppen von Arbeitnehmern, die besonders gefährdet sind.

Zusätzlich zu den 21 bereits eingeschränkten oder zur Begrenzung vorgesehenen Stoffen schlug die Europäische Kommission kürzlich Grenzwerte für die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber fünf krebserzeugenden Chemikalien.

Die fünf Hauptziele der Kampagne bestehen darin,

- das Bewusstsein für die Relevanz und Bedeutung des Umgangs mit gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz in Europa zu schärfen,
- Risikobewertung, Entsorgung und Substitution durch praktische Instrumente und Beispiele bewährter Verfahren zu fördern,
- für die Risiken der Exposition gegenüber Karzinogenen durch einen verbesserten Austausch bewährter Verfahren zu sensibilisieren,
- Gruppen von Arbeitnehmern, die einem höheren Risiko ausgesetzt sind, durch bedarfsgerechte Fakten und Zahlen sowie Material über bewährte Verfahren gezielt anzusprechen,
- einen in leicht verständlicher Sprache abgefassten Überblick über die geltenden Rechtsvorschriften und Informationsmaterial bereitzustellen, mit dem auf die Entwicklungen in Politik und Gesetzgebung verstärkt aufmerksam gemacht werden soll.

## **Industrieverband Agrar: Absatzrückgang von Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel**

Auf den Märkten für Pflanzenschutzmittel und Mineraldünger ist keine grundlegende Trendwende in Sicht. Nachdem die Umsätze der im Industrieverband Agrar e. V. (IVA) organisierten Unternehmen der deutschen Pflanzenschutz-Industrie 2017 im Vergleich zum Vorjahr abermals gesunken sind auf 1,385 Mrd. Euro (2016: 1,415 Mrd. Euro), verlief auch der Start in das neue Geschäftsjahr 2018 verhalten. Der Pflanzenschutzmarkt in Deutschland ist damit drei Jahre in Folge geschrumpft und lag zuletzt unter dem Niveau des Jahres 2012.

Eine ähnliche Entwicklung hat auch der Absatz von Stickstoffdüngern in Deutschland genommen. Die Absatzmenge erreichte in der Düngesaison 2016/17 ein Volumen von 1,66 Mio. t, was einem leichten Rückgang gegenüber der Vorsaison entspricht (2015/16: 1,71 Mio. t, minus 3,1 Prozent).

Deutlich zurückgegangen ist gegenüber der Vorsaison auch die abgesetzte Phosphat-Menge von 288.000 auf 231.000 t. Erhöht haben sich gegenüber der Vorsaison die Absätze an Kali (430.000 t, plus 8 Prozent) und Kalkdüngern (2,67 Mio. t, plus 10 %). Damit konnten die letztjährigen Rückgänge weitgehend wettgemacht werden.

Die entsprechenden, ausführlichen Mitteilungen des Industrieverbandes Agrar (IVA) sind in der **Anlage 2** beigefügt.

## **4.3. Getreide, Ölfrüchte, Mischfutter**

### **Raps: EU-Kommission senkt Ertragsprognose**

Die EU-Kommission hat ihre Ertragsaussichten für Raps in der EU deutlich nach unten korrigiert. In ihrem am Dienstag veröffentlichten monatlichen Ausblick unterstellt sie einen mittleren Ertrag zur Ernte 2018 von EU-weit 3,19 t/ha. Gegenüber der

Aprilschätzung bedeutet das ein Minus von mehr als 4 %. Gemessen am Fünfjahreschnitt ist der Rückgang mit fast 3 % etwas kleiner. Die außergewöhnlich warme und trockene Witterung in weiten Teilen Zentraleuropas im April habe sich negativ auf die Blüte beim Raps ausgewirkt, der sich zu diesem Zeitpunkt gerade erst von den widrigen Bedingungen der Vormonate erholt habe. Betroffen von dieser Entwicklung sind nach Einschätzung der EU-Kommission neben weiten Teilen im Norden Deutschlands auch die Slowakei, die Tschechische Republik, Ungarn sowie der Süden Polens. Überträgt man die neue Ertragserwartung auf die EU-Rapsfläche, fällt das voraussichtliche Rapsaufkommen mit einem Schlag um 950.000 t Raps kleiner aus. Mit EU-weit 21,6 Mio. t läge die Ernte zwar noch deutlich über dem schlechten Ergebnis aus 2016/17 (20 Mio. t), aber jeweils ein paar 100.000 t unter den Werten der Jahre 2015/16 und 2017/18.

### **Deutschland: Sommergerstenfläche 29 % über Vorjahr**

Es war bereits früh absehbar, dass aufgrund der massiven Beeinträchtigungen der Aussaat der Winterungen im Herbst 2017 das Anbauminus durch mehr Sommerungen ausgeglichen werden würde. Aber die Verteilung auf die einzelnen Arten blieb unklar. Von den 236.000 ha, die im Vergleich zum Vorjahr nicht mit Winterweizen, -gerste, -raps und Roggen bestellt wurden, gingen allein 97.000 ha an Sommergerste. Damit wächst die Anbaufläche auf 436.500 ha. Das ist das größte Areal seit 6 Jahren. Bei einem Durchschnittsertrag von 54,4 dt/ha wäre eine potenzielle Ernte von 2,4 Mio. t möglich. Das wären 600.000 t mehr als im Vorjahr, käme aber bei weitem nicht an das Rekordergebnis von 2012 heran. Damals waren von 587.700 ha mit einem Ertrag von 56,4 dt/ha rund 3,3 Mio. t gedroschen worden.

### **Weizen: EU-Exporte ohne Aufschwung**

Auch sieben Wochen vor dem Ende der Saison 2017/18 zeichnet sich kein Aufschwung der EU-Weizenausfuhren ab. Wie aus den jüngsten Daten der EU-Kommission hervorgeht, summierten sich die Exporte in der vergangenen Woche auf gerade einmal 219.000 t. Das waren zwar mehr als in den vorangegangenen sieben Tagen - allerdings bedeuteten die in diesem Zeitraum ins Ausland gelieferten 183.000 t auch ein 12-Wochen-Tief. Unter dem Strich bleiben die seit Juli 2017 getätigten EU-Weizenexporte in Höhe von 17,6 Mio. t bislang 20 % hinter dem Vorjahresniveau zurück (und sogar ein Drittel hinter 2015/16). Zeitgleich dazu sind die Einfuhren von Weizen in die Staatengemeinschaft kräftig angezogen. Mit 3,6 Mio. t liegen sie 22 % über Vorjahr, und damit auf dem Niveau der Saison 2015/16.

### **Raiffeisenverband: Voraussichtlich weniger Raps und mehr Sommergetreide**

Der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) hat seine Schätzung für die diesjährige Winterrapsernte deutlich nach unten korrigiert, erwartet aber weiterhin eine Getreideernte auf dem Vorjahresniveau. Dabei wurden allerdings in der heute veröffentlichten Ernteschätzung größere Anpassungen bei den Winter- und Sommerkulturen vorgenommen. Im Einzelnen rechnet der Raiffeisenverband nun mit einem Weizenaufkommen von 23,2 Mio. t; im April waren noch 312 000 t mehr erwartet worden. Als Grund für diese Korrektur wird eine laut Statistischem Bundesamt (Destatis) geringere Anbaufläche genannt. Das Vorjahresergebnis von knapp 24,1 Mio. t würde demnach deutlich verfehlt.

Für Wintergerste rechnet der Verband aufgrund einer ebenfalls kleineren Anbaufläche jetzt mit einem Aufkommen von rund 8,7 Mio. t, nach 9,0 Mio. t im Vorjahr. Für Roggen wird weiterhin eine Ernte von gut 3,0 Mio. t prognostiziert; damit würde das enttäuschende Vorjahresergebnis um 10,3 % übertroffen. Dies führen die Marktexperten ist in erster Linie auf voraussichtlich höhere Hektarerträge zurück.

Die Flächenschätzung von Destatis für die Sommergerste lag mit rund 436 000 ha deutlich über den Erwartungen des DRV. Unter Berücksichtigung des offiziell geschätzten Areals korrigierte der Verband seine betreffende Ernteschätzung um 330 000 t auf fast 2,4 Mio. t nach oben; das wären 30,4 % mehr als 2017. Dagegen wurde die Schätzung



für die Sommerweizenfläche und deshalb auch für das entsprechende Aufkommen deutlich nach unten gesetzt, und zwar auf jetzt 664 000 t. Das wäre aber immer noch mehr als drei Mal so viel wie das Vorjahresergebnis. Die Anbaufläche von Körnermais bewegt sich laut DRV mit rund 453 000 ha im langjährigen Mittel. Bei dieser Kultur wird aber aufgrund niedriger Durchschnittserträge mit gut 4,4 Mio. t eine Erntemenge erwartet, die um 2,6 % unter dem Niveau von 2017 liegt.

Wie der Raiffeisenverband mit Blick auf den Raps ausführte, haben sich die betreffenden Bestände in weiten Teilen des Landes schlecht entwickelt. Deshalb wurde die Prognose um fast 500 000 t auf jetzt rund 4,1 Mio. t nach unten korrigiert. Demnach würde die Rapsernte sogar unter dem enttäuschenden Resultat des Vorjahres von 4,3 Mio. t bleiben und das langjährige Mittel von 5,1 Mio. t deutlich verfehlen.

### Destatis: Anbaufläche für Winterweizen im Jahr 2018 um 6 % gesunken

Die Anbaufläche von Winterweizen, der anbaustärksten Getreideart in Deutschland, ist im Jahr 2018 um knapp 6 % gegenüber 2017 gesunken. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) ersten Schätzungen zufolge mitteilt, haben die Landwirte in Deutschland zur Ernte 2018 auf 2,95 Mio. ha Winterweizen angebaut. Das entspricht einem Rückgang von 174 000 ha gegenüber 2017. Damit nimmt der Winterweizen 51 % der Getreideanbaufläche ein.

Der Getreideanbau insgesamt in Deutschland wird im Jahr 2018 voraussichtlich eine Anbaufläche von 5,79 Mio. ha erreichen. Für den Anbau von Wintergetreide wurde eine Anbaufläche von 5,09 Mio. ha genutzt. Dies entspricht einem Rückgang von 4 % gegenüber dem Vorjahr. Die Aussaat von Sommergetreide erfolgte auf 691 000 ha, fast 36 % mehr als 2017.

Für den Anbau von Wintergerste zur Ernte 2018 nutzten die Landwirte 1,22 Mio. ha (- 1 %), für Roggen und Wintermenggetreide 532 000 ha (- 1 %). Die Anbaufläche von Winterraps ging im Vergleich zum Vorjahr um 3 % auf 1,26 Mio. ha zurück. Eine leichte Flächenausdehnung gab es bei den Zuckerrüben: Gegenüber 2017 stieg die Anbaufläche der in Deutschland bedeutsamsten Hackfrucht um knapp 4 % auf 422 000 ha. Für Kartoffeln wurde eine Anbaufläche von 249 000 ha genutzt. Der Anbau bewegt sich damit knapp unter Vorjahresniveau (- 1 %).

Anbau wichtiger Feldfrüchte in Deutschland<sup>1</sup>

Ausgewählte Fruchtarten	Anbauflächen 2017 <sup>2</sup>	Aussaatflächen im April 2018 für das Erntejahr 2018	Veränderung
	Fläche in 1 000 Hektar		in %
Wintergetreide			
Winterweizen (einschließlich Dinkel und Einkorn)	3 129,2	2 955,0	- 5,6
Roggen und Wintermenggetreide	536,5	532,0	- 0,8
Wintergerste	1 226,0	1 217,0	- 0,7
Triticale	388,9	390,5	0,4
Sommergetreide (Sommerweizen, Sommergerste, Hafer)	509,2	690,6	35,6
Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	432,0	463,8	7,4
Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot	2 094,6	2 148,0	2,6
Winterraps	1 304,0	1 259,3	- 3,4
Kartoffeln	250,5	248,9	- 0,6
Zuckerrüben	406,7	421,6	3,7
Erbsen zur Körnergewinnung	85,5	74,9	- 12,3

<sup>1</sup> Ohne Stadtstaaten.

<sup>2</sup> Bodennutzungshaupterhebung 2017.

Neben Getreide spielt auch der Anbau von Silomais im Feldfruchtanbau in Deutschland eine große Rolle, wofür eine Fläche von 2,15 Mio. ha genutzt wurde. Das entspricht einem Flächenzuwachs von fast 3 % beziehungsweise knapp 53 000 ha gegenüber 2017. Hülsenfrüchte nehmen eine vergleichsweise geringe Anbaufläche ein. So wurden Erbsen zur Körnergewinnung auf 75 000 ha angebaut (- 12 % gegenüber 2017). Die Anbaufläche von Ackerbohnen ist im Vergleich zum Vorjahr um gut 16 % auf 54 000 ha gestiegen. Die Angaben zu den Anbauflächen zur Ernte 2018 beruhen auf den Mitteilungen einer begrenzten Anzahl von Ernte- und Betriebsberichterstattern in den Bundesländern von Mitte April 2018. Daher sind die Ergebnisse als vorläufige Anbautendenzen zu bewerten, die sich von den Angaben der Bodennutzungshaupterhebung im Juli 2018 unterscheiden können.

### **Merkblatt für den sicheren Umgang mit Getreide und Ölsaaten**

Das von den führenden Verbänden der Agrarbranche entwickelte Merkblatt „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ ist ein bewährter Ratgeber. Es wird in der Praxis seit vielen Jahren als wichtiges Informationsmedium entlang der Wertschöpfungskette geschätzt und eingesetzt. Das Merkblatt enthält Hinweise zum Anbau, zum sicheren Transport sowie zur Lagerung pflanzlicher Erzeugnisse.

Die beteiligten Verbände der Getreide- und Ölsaatenwirtschaft – Deutscher Raiffeisenverband, Deutscher Bauernverband, Deutscher Verband Tiernahrung, Deutscher Mälzerbund, Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft, Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung, Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen, Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft und der Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland – haben das Merkblatt kritisch geprüft und sehen keinen Änderungsbedarf. Es gilt in der bisherigen Fassung somit fort.

Der Flyer ist in der **Anlage 3** beigelegt.

## **4.4. Digitalisierung**

### **Landtechnik: Mit digitaler Hilfe nachhaltiger wirtschaften**

Digitale Technik im Stall und auf dem Acker soll die Landwirtschaft in die Lage versetzen, sich bei der Erzeugung von Lebensmitteln nah am ökologischen und ökonomischen Optimum zu bewegen. Das führten Dr. Harm Drücker sowie Dr. Albert Hortmann-Scholten von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bei einer Anhörung im niedersächsischen Landtag aus.

Die Fachleute nannten dazu einige Beispiele. So könnten mit elektronischen Lenkhilfen, so genannten Parallelfahrssystemen, Betriebsmittel wie Saatgut oder Dünger eingespart und die natürlichen Umwelt-Ressourcen Luft, Boden und Wasser geschützt werden. „Auch die exakte Düngung ist ein weites Feld für die digitale Technik“, sagte Drücker. Über sogenannte Stickstoffsensoren könnten heute schon die Reflexionseigenschaften von Pflanzenbeständen gemessen und daraus Rückschlüsse auf den Düngebedarf gezogen werden. Mit diesen Daten könnten bereits während der Überfahrt die Nährstoffmengen kontinuierlich angepasst werden. Die Dokumentation und Auswertung der Daten und durchgeführten Arbeiten erfolge dabei zunehmend über onlinebasierte Webportale.

„Einen ähnlich positiven Effekt hat die Nährstoffschnellbestimmung in Wirtschaftsdüngern“, so Drücker weiter. Dabei ermittelten Sensoren, die auf Basis der Nahinfrarotspektroskopie (NIRS) arbeiteten, den Nährstoffgehalt in Gülle. Kombiniert mit einer entsprechenden Technik, könnte dann die ausgebrachte Güllemenge exakt deren Inhaltsstoffen und dem Pflanzenbedarf angepasst werden.

Die Genauigkeit der in der Anschaffung sehr teuren NIRS-Sensoren werde durch die technische Fortentwicklung weiter verbessert. Andere Systeme wie beispielsweise Sensoren im Pflanzenschutz befänden sich hingegen noch im Entwicklungsstadium.

Die Kammer sieht in der digitalen Technik einen wichtigen Baustein, um die Pflanzenernährung mit organischen Düngern immer nachhaltiger zu gestalten. Dazu gehöre es auch, die Nährstoffkreislaufwirtschaft, zu der eine gezielte Nutzung organischer Düngemittel in Ackerbauregionen gehört, weiterzuentwickeln. Hier müssten allerdings weitere Rahmenbedingungen optimiert werden. Drei Beispiele nannte Hortmann-Scholten: „In den aufnehmenden Regionen muss Lagerraum für Wirtschaftsdünger geschaffen, modernste Technik für eine umweltgerechte Gülleausbringung eingesetzt sowie Verfahren zur Aufbereitung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten neu- bzw. weiterentwickelt werden.“

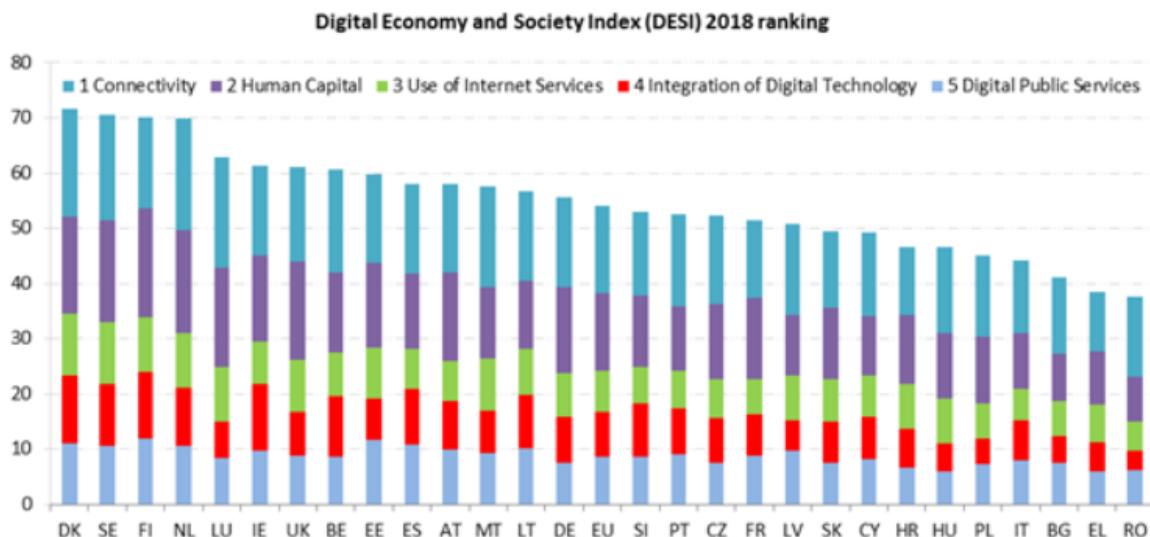
Um hier technisch und auch organisatorisch voranzukommen, sei eine gezielte Förderung dieses Bereichs z. B. im Rahmen des niedersächsischen Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) zu begrüßen, folgerte Hortmann-Scholten. Das würde eine Landwirtschaft unterstützen, die nachhaltig, umweltschonend und tiergerecht arbeite und dabei wettbewerbsfähig und multifunktional sei. All das trage gleichzeitig zu einer Stärkung des ländlichen Raumes bei.

### Digitalisierung in der EU: Deutschland steckt im Mittelfeld

Wie gut oder schlecht die Digitalisierung in den einzelnen EU-Staaten voranschreitet, hat die EU-Kommission vergangene Woche in dem Digital Economy and Society Index (DESI) für 2018 veröffentlicht. Darin werden die digitale Konnektivität, digitale Fertigkeiten im Internet, Digitalisierung von Unternehmen und digitale öffentliche Dienste verglichen. Deutschland verharrt bei dem europäischen Vergleich im Mittelfeld auf Platz 14 der 28 Mitgliedstaaten.

Deutschland ist bei der Festnetzbreitbandnutzung und den diesbezüglichen Preisen gut aufgestellt. Die digitale Kluft zwischen Stadt und Land bezüglich der Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen ist jedoch nach wie vor offensichtlich, und der Anteil der Glasfaseranschlüsse ist im ganzen Land sehr niedrig. Die Deutschen verfügen über gute digitale Kompetenzen (Rang 7), aber der Fachkräftemangel im IKT-Bereich könnte das Entwicklungspotenzial der deutschen Wirtschaft ausbremsen.

Beim Online-Einkauf sind die Deutschen besonders aktiv und deutsche Unternehmen nutzen die Möglichkeiten des Internet-Handels. Den größten digitalen Nachholbedarf gibt es bei der Online-Interaktion zwischen Behörden und Bürgern. Nur 19 % der Bevölkerung nutzen elektronische Behördendienste. Damit liegt Deutschland unter den Mitgliedstaaten auf Platz 23.



Insgesamt schreitet die Digitalisierung in der EU voran, es reicht nach wie vor nicht aus, um den Anschluss an die Weltspitze zu finden und die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern. Dänemark, Schweden, Finnland und die Niederlande erreichten die höchsten Bewertungen im DESI 2018 und gehören zu den weltweit führenden Unternehmen im Bereich der Digitalisierung. Es folgen Luxemburg, Irland, das Vereinigte Königreich, Belgien und Estland. Irland, Zypern und Spanien haben sich in den letzten vier Jahren am stärksten entwickelt (um mehr als 15 Punkte).

## **5. Transport, Logistik, Verkehr**

### **LKW-Maut: Bundesregierung bringt Anhebung auf den Weg**

Die Lkw-Mautsätze sollen nach den Plänen der Bundesregierung zum 1. Januar 2019 angehoben und künftig auch nach Gewichtsklassen berechnet werden. Das sieht der von Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer (CSU) vorgelegte Entwurf des 5. Bundesfernstraßenmautgesetzes vor, den das Bundeskabinett jetzt verabschiedet hat. Der Entwurf sieht einen einheitlichen Mautsatz für Autobahnen und Bundesstraßen vor. Dabei soll die künftige Differenzierung der Mautsätze nach Angaben des Verkehrsministeriums am zulässigen Gesamtgewicht und – über 18 t – auch an Achsklassen ausgerichtet werden.

Nach einem neuen Wegekostengutachten zur Berechnung der Lkw-Maut werden laut Verkehrsministerium jährlich durchschnittlich 2,5 Mrd. Euro mehr Mauteinnahmen erwartet als bisher. Diese Erhöhung resultiert demnach im Wesentlichen aus der Ausweitung der Maut auf das gesamte Bundesfernstraßennetz ab dem 1. Juli 2018. Bisher erhebt der Bund die Lkw-Maut auf rund 12.800 km Bundesautobahnen sowie auf rund 2.300 km autobahnähnlichen Bundesstraßen. Vergangenes Jahr betrug die Einnahmen 4,7 Mrd. Euro.

### **Wichtig: Neue Ausnahmeregelung Gütekraftverkehrsgesetz für Lohnunternehmen**

Der Bundesverband Lohnunternehmen e. V. (BLU) hat informiert, dass im Bundesanzeiger vom 15. Mai 2018 eine „Bekanntmachung über die Anwendung güterkraftverkehrsrechtlicher Vorschriften auf Unternehmen, die land- und forstwirtschaftliche Güter befördern“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) veröffentlicht wurde.

Das BMVI gibt bekannt, dass Beförderungen von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen dann unter die Befreiungstatbestände des § 2 Absatz 1 Nummer 7 GüKG fallen, wenn land- und forstwirtschaftliche Betriebe übliche Beförderungen für eigene Zwecke oder für andere Betriebe im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder im Rahmen eines Maschinenrings im Umkreis von 75 km durchführen.

Die Anwendung der Bestimmung auf sogenannte Lohnunternehmer, die im gewerblichen Sinn land- und forstwirtschaftliche Güter befördern, auf Beförderungen im Vorfeld oder im Nachgang von Arbeitsleistungen und auf gewerblich tätige Landwirte hat in der Praxis zu Umsetzungsschwierigkeiten und zu Unklarheiten geführt. Aus diesem Grund wurde zunächst für die Zeit bis zum 31. Mai 2017 davon abgesehen, Beförderungen, die ohne entsprechende Erlaubnisse durchgeführt wurden, zu ahnden. Der Zeitraum wurde nach Ablauf dieser Frist bis zum 31. Mai 2018 verlängert.

Um auf Dauer eine dem Bedarf der betroffenen Betriebe Rechnung tragende Lösung zu schaffen, hat die Bundesregierung ein Rechtsetzungsverfahren eingeleitet, um entsprechende Änderungen in § 2 Absatz 1 Nummer 7 GüKG vorzunehmen.

Unter Einhaltung folgender Voraussetzungen, dürfen sich betroffene Betriebe für den Zeitraum nach Ablauf der Nichtahndungsfrist, also dem 31. Mai 2018, bis zum

Inkrafttreten der geplanten gesetzlichen Änderungen auf den Ausnahmetatbestand berufen:

1. *Die Beförderung muss in der Land- und Forstwirtschaft üblich sein. Die eingesetzten Fahrzeuge dürfen nur land- und forstwirtschaftliche Transporte verrichten, nicht aber beispielsweise für Baustellenverkehre verwendet werden.*
2. *Die Beförderung muss für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgen. Dazu gehören nur die Betriebe, die land- und forstwirtschaftliche Rohstoffe erzeugen und produzieren, nicht aber Betriebe, die die Rohstoffe nur ver- oder weiterverarbeiten.*
3. *Bei den beförderten Gütern muss es sich um land- und forstwirtschaftliche Bedarfsgüter oder Erzeugnisse handeln, wie z. B. Ernte, Vieh, Futter- und Düngemittel.*
4. *Die Beförderungen erfolgen mit Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 40 km/h.*
5. *Die Teilnahme am gewerblichen Güterkraftverkehr muss verkehrswirtschaftlich unbedeutend sein. Ein befördernder Unternehmer darf sich nicht auf eine Befreiung berufen, um sich durch die Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen wettbewerbsrechtlich einen Vorteil, insbesondere gegenüber dem gewerblichen Straßengüterverkehr nach den übrigen Vorschriften des GÜKG, zu verschaffen*

Die Bekanntmachung des BMVI zum Güterkraftverkehrsgesetz finden Sie in der **Anlage 4**.

## **6. Sonstiges**

### **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen**

#### **Anspruch des Arbeitnehmers besteht nicht immer**

Das „Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall“, auch Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) genannt, regelt zugunsten der Arbeitnehmer die Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall sowie an Feiertagen. Der Arbeitgeber ist danach grundsätzlich verpflichtet, im Krankheitsfall des Arbeitnehmers an diesen für die Dauer von bis zu sechs Wochen Lohnfortzahlung zu leisten. Entgegen häufig geäußelter Ansichten bestehen jedoch Ausnahmen von der Zahlungspflicht des Arbeitgebers. Im Einzelnen:

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall an den Arbeitnehmer: Diese ist durch den Arbeitgeber grundsätzlich zu leisten, sofern der Arbeitnehmer infolge einer Krankheit unverschuldet (siehe dazu unten zweiter Punkt) arbeitsunfähig ist. Von diesem Grundsatz bestehen im EFZG Ausnahmen:

- Nach § 3 Absatz 3 EFZG besteht in den ersten vier Wochen des Arbeitsverhältnisses generell kein Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (= Anspruch erst ab der fünften Woche).
- Bei vom Arbeitnehmer verschuldeter Arbeitsunfähigkeit besteht ebenfalls kein Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Unter Verschulden versteht das Gesetz ein grobes Verschulden gegen sich selbst (nicht: Fahrlässigkeit!). Dies liegt bei einem unverständlichen und leichtfertigen Verhalten des Arbeitnehmers vor z. B., wenn der Arbeitnehmer infolge eines Verkehrsunfalls, den er grob fahrlässig verursacht hat, arbeitsunfähig wird, wie etwa bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit, erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitungen oder beim Überfahren einer Rotlicht zeigenden Ampel.

- Wird der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so hat er nur dann einen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist, § 3 Absatz 1 EFZG.

Für die Höhe der Lohnfortzahlung gilt, dass durch den Arbeitgeber 100% der Vergütung fortzuzahlen ist, die bei der individuell maßgebenden Arbeitszeit angefallen wäre. Überstundenzuschläge oder –vergütungen außerhalb der regulären Arbeitszeit bleiben dabei außer Betracht. Bei einer leistungsbezogenen Vergütung ist von dem in dem Erkrankungszeitraum erzielbaren Durchschnittsverdienst auszugehen.

### **Wichtig für Lohnunternehmer:**

Für Kleinbetriebe bis 30 Arbeitnehmer besteht nach dem Arbeitgeberrückzahlungsgesetz (AAG) ein Erstattungs- und Umlageverfahren (U 1, sogenannte Lohnfortzahlungsumlage). Danach können sich Kleinbetriebe bis zu 80% (gesetzliche Untergrenze: 40%) der von ihnen geleisteten Lohnfortzahlung im Krankheitsfall von der Krankenkasse des jeweiligen Arbeitnehmers zurückerstatten lassen. Dies dürfte für den Großteil der deutschen Lohnunternehmen zutreffen und sollte unbedingt in Anspruch genommen werden.

### **Lohnfortzahlung an Feiertagen an den Arbeitnehmer:**

Fällt die Arbeit infolge eines gesetzlichen Feiertages aus – das ist nicht der Fall, wenn der Feiertag z. B. auf einen Sonntag fällt – so muss der Arbeitgeber ebenfalls Lohnfortzahlung an den Arbeitnehmer für diesen Tag leisten. Betroffen sind nur die gesetzlichen Feiertage nach den Feiertagsgesetzen der Länder und nicht etwa kirchliche Feiertage oder Brauchtumstage.

Kein Anspruch auf Lohnfortzahlung an Feiertagen besteht nach § 2 Absatz 3 EFZG, wenn der Arbeitnehmer am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach dem Feiertag unentschuldig fehlt.

Abschließend ist zu beachten, dass der Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und an Feiertagen insgesamt unabdingbar ist, d. h. er kann weder durch Arbeits- oder Tarifvertrag ausgeschlossen werden, § 12 EFZG. Lediglich Vereinbarungen zwischen den Tarifvertragsparteien zur Höhe der Lohnfortzahlung sind in festgelegten gesetzlichen Grenzen zulässig. Die Tarifverträge der Lohnunternehmer sehen eine solche Regelung aber nicht vor.  
(Renftel, BLU)

## **7. Veranstaltungen**

### **Verbandsveranstaltungen 2018 (wird weiter aktualisiert)**

05./06.2018	BVA-Jahrestagung, Berlin
19.06.2018	FA Getreide/Ölfrüchte, JKI Quedlinburg (Einladung erfolgt)
21./22.06.2018	AK Nachwuchskräfte in Plau am See, (Einladung erfolgt)
27.06.2018	GF-Beratung Nordost, Plau am See (Einladung in Kürze)
01./02.09.2018	Wochenendveranstaltung Erfurt (Einladung erfolgt)
26. – 29.09.2018	Unternehmerreise Schweden (in Planung)
04.10.2018	LU-Exkursion zu den Firmen Eidam Löbnitz und Horsch Ronneburg
23./24.10.2018	Exkursion FA Landmärkte, Schwarze Pumpe und Luckau
08.11.2018	GF-Beratungen Sachsen/Thüringen, Callenberg, OT Reichenbach
13.11.2018	Präsidiumssitzung
27.11.2018	FA Getreide/Ölfrüchte, REIKA Reinsdorf
30.11./01.12.2018	Jahresabschlussveranstaltung Halle/S.
04./05.12.2018	DeLuTa Bremen



### **Veranstaltungen der Burg Warberg**

Das Programm der Seminare der Burg Warberg können Sie, nach Monaten gegliedert, unter dem Link <https://burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt/seminare/> einsehen.

Die Handelstage der Burg erreichen Sie unter <https://burg-warberg.de/cms/bundeslehranstalt/handelstage/>. Über diese Links können Sie sich für die Veranstaltungen anmelden und auch Übernachtungen buchen.

### **Weitere Veranstaltungen**

- 12./13.06.2018    Getreidehandelstag Burg Warberg
- 12. - 14.06.2018    DLG-Feldtage Bernburg
- 13. - 16.09.2018    Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung, Güstrow
- 21. - 23.09.2018    Grüne Tage Thüringen, Erfurt

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung